



- 647 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 43

Freitag, 13. November

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Markterkundungsverfahren des Landkreises Aurich (GAK) 648

Markterkundungsverfahren des Landkreises Aurich (NGA)..... 651

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße 654

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.17 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland 655

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.07 im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland 656

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland 657

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des GAA Emden v. 05.11.2015 – N1.094.04/99-EMD15-069-01 659

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Markterkundungsverfahren des Landkreises Aurich (GAK)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

**Landkreis Aurich
Kreisentwicklung
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich**

1.1 Kontaktstelle

Telefon: 04941 16 8030

Fax: 04941 16 8099

Email: jann-peter.ubben@landkreis-aurich.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Landkreis Aurich beabsichtigt, die Breitbandversorgung im Kreisgebiet zu verbessern. Die Marktanalyse hat ergeben, dass eine flächendeckende Grundversorgung von 6 Mbit/s nicht gegeben ist.

Der Landkreis Aurich bittet die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines Breitbandnetzes mit entsprechender Grundversorgung von mind. 6 Mbit/s im Kreisgebiet planen. Gleichzeitig fordert der Landkreis Aurich die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mind. 6 Mbit/s anbieten auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Landkreis Aurich beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung o.g. Projekte bestimmt.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Landkreis Aurich beabsichtigt, die Breitbandversorgung im Kreisgebiet zu verbessern.

Fördergrundlage für das Tätigwerden des Landkreises im Rahmen der GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) ist Ziffer 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandförderung – ländl. Raum) des Landes Niedersachsen, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (EU 2014/C 198/30) in Verbindung mit der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 26.06.2014 (VO EU Nr. 651/2014; Abl. L 187/1)“ beruht. Dafür ist jeweils eine vorgehaltene Markterkundung erforderlich.

Der Landkreis Aurich beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten Gebiete, in denen die Endkunden nicht mind. 6 Mbit/s jederzeit zur Verfügung haben, zu schaffen.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt der Landkreis Aurich eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, in welchen Teilgebieten bereits jederzeit eine Grundversorgung von mind. 6 Mbit/s beim Endkunden verfügbar ist und welche Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre verbindlich mit einem Breitbandnetz mit mind. 6 Mbit/s im Download jederzeit beim Endkunden verfügbar ausgebaut werden.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen Breitbandinfrastruktur und den innerhalb der kommenden 3 Jahre geplanten Investitionen in Breitbandinfrastrukturen zu machen:

- a) die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit Netzen mit mindestens 6 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden
- b) die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine Breitbandinfrastruktur mit mindestens 6 Mbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer genügenden Breitbandversorgung ist nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandförderung – ländl. Raum) in Verbindung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission (2013/C 25/01) die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus. Aus diesem Grund müssen die Angaben der Betreiber folgende Informationen enthalten:

2.3.1 Für den Fall vorhandener Breitbandnetze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung.
- b) Detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummerenebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die zu garantierende jederzeitige Mindestbandbreite 6 Mbit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden 3 Jahre (inklusive Mobilfunk):

- a) rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung¹. Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
- c) georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummerenebene im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die zu garantierende jederzeitige Mindestbandbreite von 6 Mbit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.

Es wird auf die Bestimmungen der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sowie die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Artikel 9 i.V.m. Kap II Monitoring) vom 26.06.2014 (VO EU Nr. 651/2014; Abl. L 187/1) hingewiesen.

Sollte Ihr Unternehmen die Absicht eines Netzausbaus innerhalb des 3 Jahreszeitraums mitteilen, kann die Gemeinde einen Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise fordern, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind. Das angekündigte Vorhaben muss dabei erheblich Fortschritte bei der Breitbandabdeckung innerhalb des 3 Jahres Zeitraums vorsehen und der Abschluss der geplanten Investition sollte anschließend in einer angemessenen Frist vorgesehen sein (Meilensteine).

Kommt Ihr Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach oder kann Ihr Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegt werden, ist die Ankündigung nicht zu berücksichtigen.

Kündigt Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Abfrage den Ausbau an und/oder bestätigt Ihr Unternehmen die Sicherstellung der Breitbandabdeckung entsprechend der zu garantierenden Grundversorgung von mind. 6 Mbit/s in den vorab in Bezug genommenen Bereichen, so ist dies für Sie bindend.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziffer 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden vom Landkreis Aurich ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziffer 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung ist der 18.12.2015.

¹ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: gegliederter Zeitplan mit Meilensteindarstellung (mind. pro Kalenderjahr); Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen

Aurich, 03.11.2015

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Markterkundungsverfahren
des
Landkreises Aurich
(NGA)**

1. Kommunale Gebietskörperschaft
Landkreis Aurich
Kreisentwicklung
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

1.1 Kontaktstelle

Telefon: 04941 16 8030

Fax: 04941 16 8099

Email: jann-peter.ubben@landkreis-aurich.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Landkreis Aurich bittet die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines NGA-Netzes im Gebiet des Landkreises Aurich planen. Gleichzeitig fordert der Landkreis Aurich die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 Mbit/s anbieten auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Landkreis Aurich beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung o.g. Projekte bestimmt.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Landkreis Aurich beabsichtigt den Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes. Beihilfe-rechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 EU 2014/C 198/30). Dafür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Der Landkreis Aurich beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete (in denen die Endkunden nicht mind. 30 Mbit/s zur Verfügung haben) zu schaffen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 Mbit/s.¹

Daher wird das gesamte Gebiet des Landkreises Aurich betrachtet.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt der Landkreis Aurich eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, welche Teilgebiete bereits mit NGA-fähigen Breitbandanschlüssen versorgt sind und welche Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre verbindlich mit einem NGA-Netz ausgebaut werden sollen.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen NGA-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden 3 Jahre geplanten Investitionen in NGA-Infrastrukturen zu machen:

- a) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- b) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 50 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- c) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen und die Bekanntmachung der Räume, in denen beim Endkunden nach der Umsetzung der geplanten Investitionen mindestens 50 MBit/s im Downstream zur Verfügung stehen sollen.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angaben der Betreiber müssen folgende Informationen enthalten:

2.3.1 Für den Fall vorhandener NGA-Netze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit).
- b) Detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s und 50 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden 3 Jahre (inklusive Mobilfunk):

- a) Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung². Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
- c) Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummernebene im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s und 50 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.4 Sonstiges

„Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.“³

Es wird auf die Bestimmungen der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sowie die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung v. 15.06.2015⁴ hingewiesen.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziffer 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden vom Landkreis Aurich ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziffer 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung ist der 18.12.2015

¹ siehe EU Kommission staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N)-Deutschland „Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland“ Erwägungsgründe 56, 4, 11 und § 2 Abs. 3 NGA-Rahmenregelung des Bundes – „Im Rahmen

der Fördermaßnahmen sollen für mind. 75% der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von möglichst 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden“.

² vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: Meilensteindarstellung in Zeitintervallen; Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen

³ siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

⁴ s.o. Fußnote 1

Aurich, 03.11.2015

Landkreis Aurich

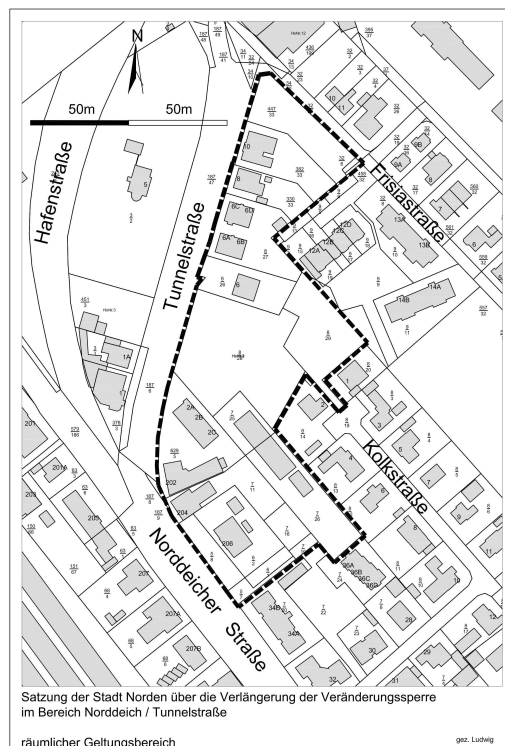
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße

Der Rat der Stadt Norden hat am 29.02.2002 beschlossen, für das Gebiet Norddeich / Tunnelstraße den Bebauungsplan Nr.128 „Tunnelstraße“ aufzustellen. In seiner Sitzung am 15.06.2010 hat der Rat der Stadt Norden die Erweiterung des Geltungsbereiches des aufzustellenden B-Planes Nr.128 „Tunnelstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 17.09.2013 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. In seiner Sitzung am 21.10.2014 hat der Rat der Stadt Norden zur weiteren Sicherung der Planung die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen. In seiner Sitzung am 08.10.2015 hat der Rat der Stadt Norden zur weiteren Sicherung der Planung die 2. Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht, Am Markt 43, 26506 Norden während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und Do 14:30 Uhr – 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.43 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 13.11.2015 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 06.11.2015

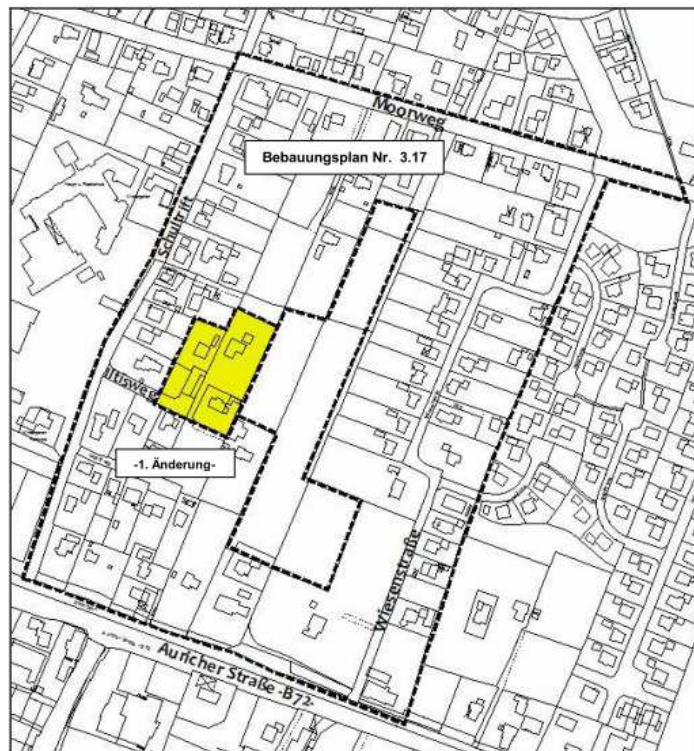
Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.17 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Mai 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.17 im Ortsteil Moordorf als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.17 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.17 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.17 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.17 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 11. November 2015

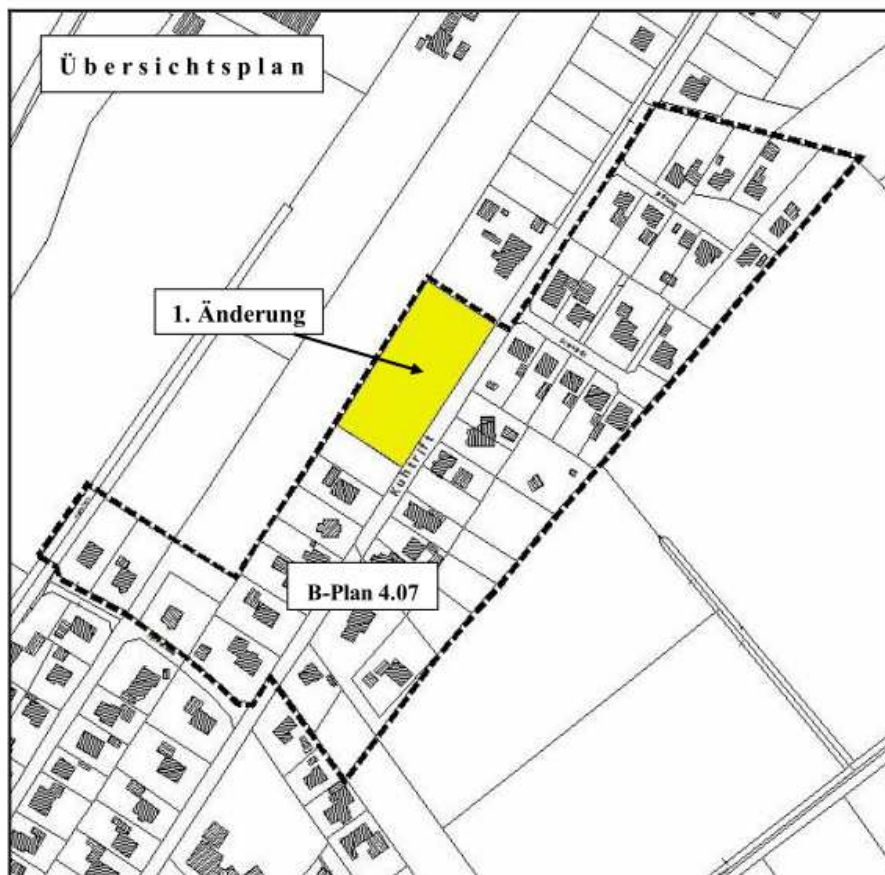
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.07 im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Oktober 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.07 im Ortsteil Moorhusen als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.07 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.07 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.07 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.07 im OT Moorhusen ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 11. November 2015

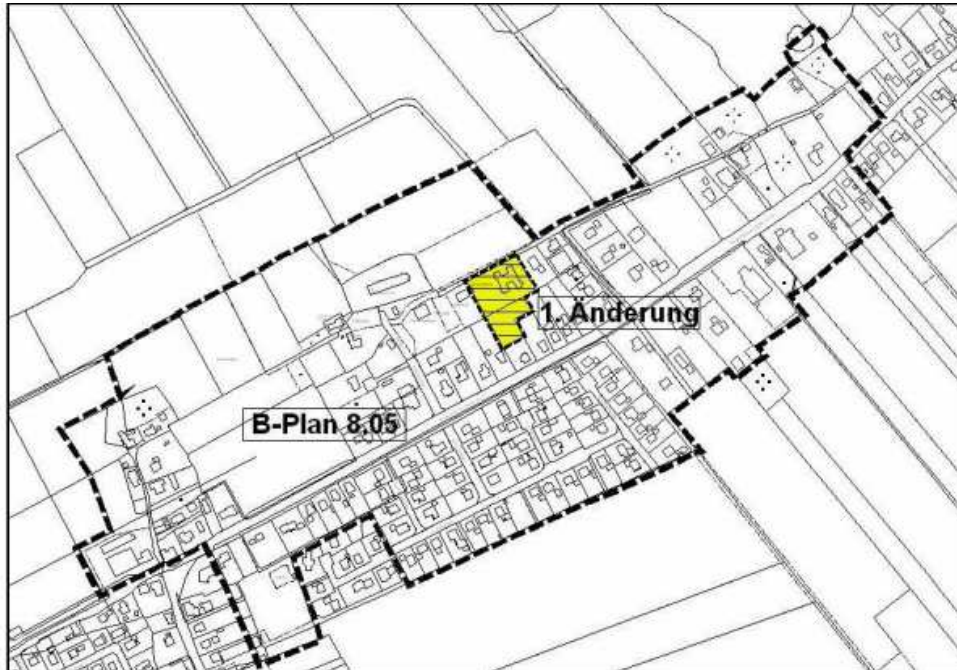
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 im OT Victorbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 09. November 2015

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des GAA Emden v. 05.11.2015 – N1.094.04/99-EMD15-069-01**

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden haben beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden die Genehmigung nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 26506 Norden, Gemarkung Norden, Doornkaats große Hinterlohne 11-13, Flur 14, Flurstück 23/8 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 05.11.2015

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage
Windorf

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.